Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2166

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

— Drucksachen 1666, 1929, 2127 —

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

Unverändert nach den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit (21. Ausschuß)

— Drucksache 2127 — bis auf folgende Vorschriften:

Beschlüsse des 21. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
—	—
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß**
Artikel 1	Artikel 1
Das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 722) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 722) wird wie folgt geändert:
1. § 3 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) In Absatz 1 Nr. 3 werden vor den Worten „ab achtzehn Uhr" eingefügt die Worte „sowie an den vier aufeinanderfolgenden Sonnabenden vor dem 24. Dezember".	
b) Absatz 2 wird gestrichen.	
	1a. Die Überschrift des § 5 erhält folgende Fassung: „Zeitschriften"

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 21. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
2. § 7 wird wie folgt geändert:	2. § 7 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Verkaufsstelle" die Worte „oder mit seiner Zustimmung von einem andern" eingefügt;
In Absatz 2 wird nachstehender Satz angefügt:	**b)** in Absatz 2 wird nachstehender Satz angefügt:
„Warenautomaten, die in Gaststätten oder Betrieben aufgestellt sind, unterliegen nicht *dem Ladenschlußgesetz.*"	„Warenautomaten, die in Gaststätten oder Betrieben aufgestellt sind, unterliegen nicht **den Vorschriften dieses Gesetzes.**"
3. In § 10 Abs. 1 *wird hinter das Wort „aufzuführenden" das Wort „Ausflugs-," gesetzt; ferner* werden die Worte *„Andenken- und Badegegenstände, Devotionalien, Tabakwaren,* Frischobst, Obstsäfte, Süßigkeiten, *Blumen und* Zeitungen" ersetzt durch die Worte *„Badegegenstände, Devotionalien,* frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), Süßwaren, *Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind,".*	3. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Frischobst, Obstsäfte, Süßigkeiten," ersetzt durch die Worte „frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), Süßwaren,".
	3a. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „frischer Milch" durch die Worte „Milch und Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811)" und das Wort „Frischobst" durch die Worte „frischen Früchten" ersetzt.
4. § 13 wird gestrichen.	4. unverändert
	4a. § 14 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
	„Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muß spätestens um achtzehn Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen."
	b) In Absatz 3 wird der erste Satz gestrichen.
	4b. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:
	„Vierter Abschnitt **Bestimmungen für einzelne Gewerbezweige, für den Marktverkehr und einzelne Warengruppen"**
5. § 20 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:	
„(2 a) Die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde kann abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 Ausnahmen für das Feilhalten von leichtverderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zulassen, sofern dies zur	

Beschlüsse des 21. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist und diese Ausnahmen im Hinblick auf den Arbeitsschutz unbedenklich sind."	
	6. Es wird folgender neuer § 20 a eingefügt:
	„§ 20 a
	Bestimmungen für einzelne Warengruppen
	Zeitungen, Reiseandenken und Waren, die für bestimmte Fremdenverkehrs- und Ausflugsgebiete kennzeichnend sind, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welche Waren zu den bestimmte Fremdenverkehrs- und Ausflugsgebiete kennzeichnenden Waren gehören."
	7. In § 31 Abs. 2 erhält Nummer 4 folgende Fassung:
	„4. die Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 14. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 814) und die Zweite Ausführungsverordnung zu dem genannten Gesetz vom 22. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 645),"

Bonn, den 26. Oktober 1960